

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Thalfang vom 04.10.2004

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 7 und 8 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.thalfang.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderats, eines Ausschusses oder des Ortsbeirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden:

im Ortsteil Thalfang:
Haus der Begegnung

im Ortsteil Bäsch:
Feuerwehrgerätehaus

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsbezirke

- (1) Der folgende Ortsbezirk wird gebildet:
Ortsbezirk Bäsch.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirats beträgt:
Ortsbeirat Bäsch: 7 Mitglieder

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderats

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss,
 2. Rechnungsprüfungsausschuss,
 3. Bau- und Liegenschaftsausschuss,
 4. Ausschuss für Tourismus, Gewerbe und Kultur,
 5. Umlegungsausschuss.
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat folgender Ausschuss 4 Mitglieder und jedes Mitglied 1 Stellvertreter:
Rechnungsprüfungsausschuss
und folgender Ausschuss 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter:
Umlegungsausschuss.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderats gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet:
 1. Haupt- und Finanzausschuss,
 2. Bau- und Liegenschaftsausschuss,
 3. Ausschuss für Gewerbe, Kultur und Fremdenverkehr,
 4. Umlegungsausschuss.Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderats über:
 1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen,,
 3. die Regionalplanung,

4. Entwicklungsvorhaben,
 5. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragbar ist und
 6. die Finanzplanung.
- (3) Der Bau- und Liegenschaftsausschuss wird gemäß § 32 Abs. 2 und 3 GemO ermächtigt, endgültig über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und Baumaßnahmen bis 15.000,00 € zu beschließen.
 - (4) Der Haupt- und Finanzausschuss und der Ausschuss für Gewerbe, Kultur und Fremdenverkehr wird gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 13 und Abs. 3 GemO ermächtigt, endgültig über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 15.000,00 € zu beschließen.

§ 5 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderats und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ortsgemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2. Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, soweit die Zahl dieser Sitzungen 4 Sitzungen im Jahr nicht übersteigt.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, der vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

§ 7 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderats oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 1 und 2 und 3 entsprechend.

§ 8
Aufwandsentschädigung für Mitglieder
von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 1 und 2 und 3 entsprechend.

§ 9
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v. H. erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Absatz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einem vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 11,20 €. Eine nach Absatz 2 gewählte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 KomAEVO zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, des Ortsbeirats, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§50 Abs. 7 GemO) die für die Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (5) § 6 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11 **Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers**

- (1) Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) § 6 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

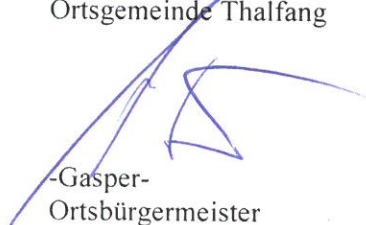
§ 12 **Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

- (1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung wird vom Haupt- und Finanzausschuss festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld je Wahl- und Abstimmungstag wird entsprechend der Regelung der Europa-Wahlordnung (EuWO) festgesetzt. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 07.07.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.08.1994 i.d.F.v. 22.10.1999 außer Kraft.

Thalfang, den 04.10.2004
Ortsgemeinde Thalfang


-Gasper-
Ortsbürgermeister

